

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **1. Anwendung**

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Reservierungen und Verträge bezüglich der Ferienunterkünfte, die von Nordseeferien Horn, Inhaber Jasmin Horn (nachstehend Vermittler genannt) vermittelt werden.
- 1.2. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

### **2. Reservierung und Bestätigung**

- 2.1. Mit Ihrer Reservierung bietet der volljährige Interessent dem Vermittler den Abschluss des Mietvertrags verbindlich an. Die Reservierung kann schriftlich, mündlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen.
- 2.2. Der Mietvertrag wird für den Vermittler verbindlich, wenn dieser Ihnen die Buchung und den Mietpreis schriftlich bestätigt. Nach Vertragsabschluss erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung, die alle wesentlichen Angaben über die von Ihnen gebuchte Anmietung enthält.
- 2.3. Dem Mieter und anderen Nutzern ist es nicht erlaubt, das Mietobjekt anderen als den im Vertrag genannten Personen zum Gebrauch zu überlassen, es sei denn, dies wurde schriftlich mit dem Vermittler vereinbart.
- 2.4. Der Mieter ist verpflichtet, alle Namen der weiteren Nutzer des Mietobjekts auf dem Meldeformular anzugeben.
- 2.5. Der Mietvertrag wird zwischen Eigentümer und Mieter geschlossen. Die Firma Nordseeferien Horn tritt lediglich als Vermittler auf.

### **3. Bezahlung**

- 3.1. Bei Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung der Bestätigung die Anzahlung in Höhe von 25 % fällig. Die Anzahlung wird auf die Miete angerechnet.
- 3.2. Der Restbetrag wird drei Wochen vor Anreise fällig.
- 3.3. Die Beträge für An- und Restzahlung und gegebenenfalls Stornierung ergeben sich aus der Bestätigung. Die Gebühren im Falle einer Stornierung (vgl. Ziffer 7) und Bearbeitungsgebühren werden sofort fällig.
- 3.4. Bei Buchungen, die ab dem 30. Tag vor Mietbeginn (kurzfristige Buchungen) getätigt werden, ist die volle Miete sofort bei Buchung fällig.
- 3.5. Zahlung an den Vermittler - Die Bezahlung erfolgt gegen Rechnung. Bei Bezahlung auf Rechnung müssen dem Vermittler Vor- und Nachname des Buchenden, vollständige Anschrift und Telefonnummer angegeben werden. Der Zahlungsbetrag ist innerhalb einer Woche nach Zugang des Mietvertrages, der Betrag für die Restzahlung drei Wochen vor Mietbeginn auszugleichen. Die jeweiligen Zahlungstermine sind der Bestätigung des Vermittlers zu entnehmen.
- 3.6. Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet und zahlen Sie auch nach Mahnung mit Nachfristsetzung nicht, kann der Vermittler vom Mietvertrag zurücktreten, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Mangel an der Mietsache vorliegt. Der Vermittler kann bei Rücktritt vom Mietvertrag im Sinne des vorherigen Satzes als Entschädigung Rücktrittsgebühren entsprechend Ziffer 7.5 verlangen. Wenn Sie Zahlungen trotz Fälligkeit nicht leisten, behält sich der Vermittler vor, für die zweite Mahnung eine Mahnkostenpauschale von 10 € zu erheben. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt Ihnen unbenommen.

### **4. Leistungen, Preise**

- 4.1. Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Angaben in der Bestätigung.
- 4.2. Sie werden vom Vermittler oder seiner Vertretung vor Ort betreut. Einzelheiten, Anschriften und Telefonnummern werden Ihnen rechtzeitig vor Mietbeginn übermittelt. Bei Beanstandungen beachten Sie bitte die besonderen Hinweise unter Ziffer 11.

### **5. Hinweise zum Aufenthalt in der Ferienunterkunft**

- 5.1. Die Ferienunterkunft darf nur von der in der Bestätigung aufgeführten Anzahl von Erwachsenen und Kindern bewohnt werden.
- 5.2. Die angegebenen An- und Abreisetermine sind bindend, wobei die Anreise am Anreisetag in der Zeit von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und die Abreise am Abreisetag bis 09:30 Uhr erfolgen muss. Die Unterkunft ist bei Abreise besenrein zu übergeben.
- 5.3. Die Ferienunterkunft wird vom Vermittler im sauberen Zustand mit den in der Inventarliste bezeichneten Gegenständen übergeben. Der Mieter hat sich von der Vollständigkeit des Inventars zu überzeugen sowie davon, dass das Inventar nicht beschädigt ist. Falls in der Inventarliste aufgeführte Gegenstände nicht vorhanden sind oder eine Beschädigung aufweisen, hat der Mieter spätestens einen Tag nach Ankunft dem Vermittler Mitteilung zu machen.
- 5.4. Der Hausmüll wird im Wechsel abgeholt. Der Mieter ist verpflichtet, den Müll genau nach dem Sortier-Hinweisplan, der in der Ferienunterkunft zur Einsicht bereit liegt, zu sortieren. Müllsäcke erhalten Sie vom Vermittler. Sollte der Müll nicht richtig sortiert oder andere Müllsäcke verwendet werden, wird dem Mieter die Müllbeseitigung in Rechnung gestellt.
- 5.5. Sie sind verpflichtet, die Wohninheit nebst Inventar pfleglich zu behandeln. Schäden in und an der Ferienunterkunft müssen umgehend dem Vertreter vor Ort oder dem Vermittler gemeldet werden. Außerdem sind Sie verpflichtet, den während des Aufenthaltes durch Ihr Verschulden oder das Verschulden Ihrer Begleiter und Gäste entstandenen Schäden zu melden und zu ersetzen. Das gemietete Inventar darf nicht mit dem Inventar benachbarter Unterkünfte ausgetauscht werden.
- 5.6. Auf dem Grundstück dürfen keine Zelte, Campingwagen oder Wohnmobile auf- bzw. abgestellt werden.
- 5.7. Sollten Haustiere mitreisen und nach Abreise Ungeziefer (z. B. Flöhe) festgestellt werden, ist der Vermittler berechtigt, die Kosten für die Schädlingsbekämpfung dem Mieter in Rechnung zu stellen.
- 5.8. Sie, Ihre Begleiter und die von allen mitgeführten Sachen sind während des Aufenthaltes im Objekt nicht durch uns versichert.
- 5.9. Es gilt die Hausordnung der Ferienunterkunft.

### **6. Leistungs- und Preisänderungen**

- 6.1. Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Mietvertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Vermittler nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind.

### **7. Rücktritt durch den Mieter vor Mietbeginn/Rücktrittsgebühren**

- 7.1. Sie können jederzeit vor Mietbeginn von der Anmietung zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erklärt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Vermittler.
- 7.2. Wenn Sie zurücktreten oder wenn Sie die Anmietung aus Gründen (mit Ausnahme von unter Ziffer 10 geregelten Fällen Höherer Gewalt) nicht antreten, die von dem Vermittler nicht zu vertreten sind, kann der Vermittler angemessenen Ersatz für die getroffene Anmietung und seine Aufwendungen (Rücktrittsgebühren) verlangen. Bei Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Mietleistungen zu berücksichtigen.
- 7.3. Es bleibt Ihnen unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nicht-Anmietung keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind, als die von dem Vermittler in der im Einzelfall anzuwendenden Pauschale (siehe nachstehende Ziffer 7.4) ausgewiesenen Kosten.
- 7.4. Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt für die Ferienunterkunft bei Stornierungen:
  - bei einem Rücktritt bis 90 Tage vor Reisebeginn 10 % des Mietpreises
  - bei einem Rücktritt von 90 bis 45 Tagen vor Reisebeginn 25 % des Mietpreises
  - ab dem 45. Tag vor Mietbeginn bis zum Tag der Miete oder bei Nichtnutzung der Unterkunft 100 % der Miete, sofern eine anderweitige Vermietung nicht erfolgen kann.

**Schließen Sie vorsorglich eine Reiserücktrittsversicherung ab.**

### **7. Rücktritt durch den Mieter vor Mietbeginn/Rücktrittsgebühren**

7.5. Rücktritts-, Umbuchungs- und Änderungserklärungen müssen in Ihrem Interesse und aus Beweisgründen in jedem Fall schriftlich erfolgen. Die daraus entstehenden Gebühren sind sofort fällig.

7.6. Rücktritt von der Anmietung durch Nichterscheinen - Dem Rücktritt steht der Fall gleich, dass Sie aus Gründen, die der Vermittler nicht zu vertreten hat, die Anmietung nicht antreten.

### **8. Umbuchung, Ersatzperson**

8.1. Auf Ihren Wunsch nimmt der Vermittler, soweit durchführbar, eine Abänderung des Mietzeitraums vor.

8.2. Bis zum Beginn der Anmietung kann der Mieter verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an den Vermittler. Tritt eine Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist der Vermittler berechtigt, für die ihm durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Kosten eine Bearbeitungsgebühr von pauschal 30 € zu verlangen. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt Ihnen unbenommen. Für den Mietpreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

### **9. Kündigung durch den Vermittler**

9.1. Der Vermittler kann den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Anmietung trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Vermittler vom Mieter nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich ein Mieter in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Der Vermittler behält jedoch den Anspruch auf die Miete. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Vertragswidriges Verhalten ist zum Beispiel der Verstoß gegen die Hausordnung. Der Vermittler muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden einschließlich evtl. Erstattungen durch Leistungsträger.

### **10. Außergewöhnliche Umstände – Höhere Gewalt**

10.1. Wegen der Kündigung des Mietvertrags in Fällen höherer Gewalt verweisen wir auf § 651j BGB.

### **11. Abhilfe/Minderung/Kündigung**

11.1. Kann die Unterkunft nicht vertragsgemäß genutzt werden, kann der Mieter Abhilfe verlangen. In diesem Fall wenden Sie sich unverzüglich an die in den Mietunterlagen angegebenen Vertreter vor Ort oder an den Vermittler, um Abhilfe zu verlangen. Sie sind verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, Schäden zu vermeiden bzw. gering zu halten. Der Vermittler kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Der Vermittler kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

11.2. Kleine Mängel an der Einrichtung oder der Ausfall eines Geräts berechtigen nicht zur Minderung.

11.3. Der Mieter kann nach Rückkehr von der Reise eine Minderung der Miete verlangen, falls die Vermietung der Ferienunterkunft nicht vertragsgemäß erbracht worden ist und er es nicht schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

11.4. Wird die Nutzung der Ferienunterkunft infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Vermittler innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Mieter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Mietvertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen wird Schriftform empfohlen – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Mieter die Nutzung der Ferienunterkunft infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Vermittler erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von dem Vermittler verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Mieters gerechtfertigt ist. Der Mieter schuldet dem Vermittler nur den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil der Miete, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

11.5. Sollten Sie Grund zu Beanstandungen haben, so ist der Vermittler gerne behilflich, er ist aber, sofern nicht ausdrücklich in den Mietunterlagen vermerkt, keine Serviceperson des Eigentümers. Das Vertragsverhältnis besteht ausschließlich nur zwischen Ihnen und dem Eigentümer. Können Ihre Beanstandungen am Ort nicht oder nicht hinreichend behoben werden, so ist der Vermittler telefonisch oder per Email zu unterrichten. Tel.: 0172/1365070, eMail: [info@nordseeferien-horn.de](mailto:info@nordseeferien-horn.de). Der Vermittler wird unverzüglich alles Mögliche unternehmen, um die Leistungsstörung zu beheben und/oder eine einvernehmliche Regelung zu treffen. Bei schuldhafter Unterlassung der unverzüglichen Mängelanzeige entfällt eine Minderungs- oder Schadenersatzverpflichtung seitens des Vermittlers. Die Kosten für die Unterrichtung werden Ihnen bei berechtigtem Grund und Vorlage diesbezüglicher Belege erstattet.

### **12. WLAN**

12.1. Sofern in der von Ihnen gemieteten Unterkunft WLAN vorhanden ist, gelten folgende Regeln.

12.2. Der angebotene Zugang zum Internet darf für die Dauer des Aufenthaltes in der Unterkunft genutzt werden. Dies ist eine besondere Serviceleistung und jederzeit widerruflich. Es besteht kein Anspruch auf besondere Eigenschaften des WLAN (z.B. Geschwindigkeit, Höhe des Datendurchsatzes). Dritten darf die Nutzung des WLAN nicht gestattet werden, sämtliche Zugangsdaten sind nur zum persönlichen Gebrauch bestimmt. Sie sind geheim zu halten und dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden. Die Eigentümer haben jederzeit das Recht, Zugangsdaten zu ändern, den Betrieb des WLAN ganz, teilweise oder zeitweise einzustellen und den WLAN-Zugang ganz, teilweise oder zeitweise zu beschränken oder auszuschließen. Die Eigentümer behalten sich insbesondere vor, nach eigenem Ermessen und jederzeit den Zugang auf bestimmte Seiten oder Dienste über das WLAN zu sperren (z.B. gewaltverherrlichende, pornographische oder kostenpflichtige Seiten). Der unter Nutzung des WLAN hergestellte Datenverkehr wird gemäß WPA2-Standard verschlüsselt. Trotzdem können die Daten von Dritten eingesehen werden. Die im Internet abgerufenen Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch die Eigentümer, insbesondere nicht daraufhin, ob sie Schadsoftware enthalten. Die Nutzung des WLAN erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko. Die Eigentümer weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Gefahr besteht, dass Schadsoftware (z.B. Viren, Trojaner, Würmer, etc.) bei der Nutzung des WLAN auf das Endgerät gelangt. Für die über das WLAN übermittelten Daten, die darüber in Anspruch genommenen kostenpflichtigen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist allein der Mieter verantwortlich. Er ist verpflichtet, bei Nutzung des WLAN das geltende Recht einzuhalten. Er wird insbesondere:

- das WLAN weder zum Abruf noch zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten nutzen;
- keine urheberrechtlich geschützten Güter widerrechtlich vervielfältigen, verbreiten oder zugänglich machen;
- die geltenden Jugendschutzvorschriften beachten;
- keine belästigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte versenden oder verbreiten;
- das WLAN nicht zur Versendung von Massen-Nachrichten (Spam) und / oder anderen Formen unzulässiger Werbung nutzen.

12.3. Der Mieter stellt die Eigentümer von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des WLAN durch den Mieter und / oder auf einem Verstoß gegen vorliegender Vereinbarung beruhen, dies erstreckt sich auch auf für mit der Inanspruchnahme bzw. deren Abwehr zusammenhängende Kosten und Aufwendungen. Jegliche Veränderung an der zur Verfügung gestellten Hardware (Router) ist zu unterlassen. Eine LAN-Verbindung ist nicht zulässig. Sollte der WLAN-Zugang aus technischen oder anderen Gründen nicht zur Verfügung stehen, besteht Anspruch auf Schadenersatz lediglich in der Höhe der für den WLAN-Zugang gezahlten Gebühr. Ein darüber hinaus gehender Schadenersatz oder eine Mietminderung werden ausdrücklich ausgeschlossen.

### **13. Haftung**

13.1. Bei Vorliegen eines Mangels stehen dem Mieter, unbeschadet der unter Ziffer 11 genannten Herabsetzung der Miete (Minderung) oder der Kündigung, keine Schadensersatzansprüche, beispielsweise auch nicht für entstandene Reisekosten oder nutzlos aufgewandter Urlaubszeit, zu.

13.2. Die Ausübung von Sport- und anderen Ferienaktivitäten müssen Sie selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge sollten Sie vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle, die bei Sport- und anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet der Vermittler nur, wenn ihn ein Verschulden trifft. Der Vermittler empfiehlt den Abschluss einer Unfall-Versicherung.

### **14. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung und Abtretung**

14.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Mietsache (§§ 651c bis 651f BGB) sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Mietdauer gegenüber Ihrem Vermittler geltend zu machen. Dies sollte im eigenen Interesse schriftlich geschehen. Nach Fristablauf kann der Mieter Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten.

14.2. Ansprüche des Mieters nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Mietdauer dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Mieter und dem Vermittler Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Mieter oder der Vermittler die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

14.3. Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Vermittler ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter Familienangehörigen des Mieters.

### **15. Datenschutz**

Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Wir möchten Sie darüber hinaus zukünftig schriftlich über aktuelle Angebote informieren, soweit nicht für uns erkennbar ist, dass Sie dies nicht wünschen. Wenn Sie die Zusendung von Informationen nicht wünschen, wenden Sie sich bitte an den Vermittler.

### **16. Gerichtsstand/Allgemeines**

16.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Mietvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Mietvertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

16.2. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passiv-Prozesse, ist der Sitz des Vermittlers. Beides gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.

Alle Angaben in diesen Geschäftsbedingungen entsprechen dem Stand Oktober 2013.